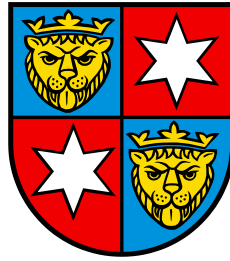


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



SOZIALWESEN

2017

**Reglement
über die Organisation des Sozialwesens**



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 43 Abs. 4 sowie § 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG) vom 06. März 2001, Stand 1. August 2016, in Verbindung mit § 39 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG), nachstehendes Reglement:

I. ORGANISATION

1. Sozialbehörde

Art. 1 Sozialbehörde der Gemeinde ist der Gemeinderat.

2. Sozialkommission

Art. 2 Der Gemeinderat delegiert die Aufgaben und Befugnisse der Sozialbehörde im Sinne von § 44 Abs. 1 SPG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 GG einer Sozialkommission, unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 dieses Reglements.

Art. 3 Die Sozialkommission besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Das für das Sozialwesen zuständige Gemeinderats-Mitglied gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

3. Ausschuss

Art. 4 Die Sozialkommission kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

- a) Ein Ausschuss besteht aus mindesten zwei Kommissions-Mitgliedern. Ein Vertreter des Sozialdienstes gehört dem Ausschuss in der Regel mit beratender Stimme an.
- b) Der Ausschuss handelt im Rahmen der ihm eingeräumten Kompetenzen selbstständig. Über seine Arbeit ist er der Sozialkommission rechen-schaftspflichtig.
- c) Die Sozialkommission ist berechtigt, aussenstehende, geeignete Personen mit sozialen Aufgaben zu betrauen. Diese Personen können zu den Ver-handlungen der Kommission mit beratender Stimme zugezogen werden.



4. Sozialdienst

Art. 5 Der Sozialdienst ist eine Abteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Er ist unterteilt in die Bereiche:

- a) materielle Hilfe
- b) immaterielle Hilfe
- c) Elternschaftsbeihilfe gemäss § 26 ff SPG
- d) Führung von Massnahmen gemäss dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (inkl. Vorabklärungen)
- e) Führung der Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt

II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

1. Sozialbehörde

Art. 6 Der Sozialbehörde (Gemeinderat) obliegt die Oberaufsicht über das Sozialwesen in der Gemeinde.

Art. 7 Folgende Aufgaben sind ihr ausdrücklich vorbehalten:

- a) Aufsicht über den Sozialdienst und Sozialkommission.
- b) Wahl der Sozialkommission, jeweils zu Beginn der Amtsperiode, auf die Dauer von 4 Jahren; Vornahme von Ersatzwahlen.
- c) Prüfung und Genehmigung des jährlichen Budgets und des Geschäftsberichtes über das Sozialwesen; vorbehalten bleibt der Entscheid durch die Gemeindeversammlung.
- d) Durchführung der Alimentenbevorschussung für Minderjährige gemäss §§ 32 ff SPG
- e) Der Entscheid über Einwendungen gegen Beschlüsse der Sozialkommission im Sinne von § 39 GG.
- f) Genehmigung der Richtsätze zur Bemessung der materiellen Hilfe und Genehmigung der 'Kompetenzordnung Sozialkommission/Sozialdienste'.
- g) Der Entscheid über Rückerstattungsvereinbarungen betreffend materielle Hilfe, welche einen Erlass oder Teilerlass der Gesamtforderung zum Inhalt haben und einen Abschreibungsbetrag von CHF 10'000 übersteigen.



2. Sozialkommission

- Art. 8 Der Sozialkommission obliegen folgende Aufgaben:
- a) Entscheide über Art und Mass der materiellen Hilfe, immateriellen Hilfe, Elternschaftsbeihilfe.
 - b) Entscheid über Ansprüche auf Verwandtenunterstützung.
 - c) Jährliche Überprüfung der laufenden und noch nicht abgeschlossenen Sozialfälle.
 - d) Förderung und Koordination der Bestrebungen privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten.
 - e) Erteilung von Kostengutsprachen im Rahmen der Gesetzgebung.
- Art. 9 Die Sozialkommission hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab, in der Regel einmal monatlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Art. 10 Die zu behandelnden Akten sind jeweils fünf Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Kommissions-Mitglieder sind verpflichtet, die Akten während der Auflage zu studieren.
- Art. 11 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Sozialkommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist ebenfalls zur Einsichtnahme aufzulegen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
Nach der Genehmigung ist das Protokoll dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Art. 12 Die Sozialkommission hat das Recht, dem Gemeinderat bei Ersatzwahlen Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- Art. 13 Die Mitglieder der Sozialkommission und die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss § 45 SPG in Verbindung mit Art. 320 StGB.



3. Sozialdienst

Art. 14 Der Sozialdienst unterstützt hilfeschuchende Personen mit sozialen Problemen durch Beratung, Betreuung und Vermittlung sowie durch materielle Hilfe im Rahmen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG), im Rahmen dieses Reglements und der *Kompetenzordnung Sozialkommission / Soziale Dienste*.

Art. 15 Gesuche um materielle, immaterielle Hilfe und Elternschaftsbeihilfe sind beim Sozialdienst einzureichen. Sie sind exakt und kritisch zu prüfen.

Der Sozialdienst ist verpflichtet, Gesuche um materielle Hilfe und Elternschaftsbeihilfe an der nächsten, spätestens jedoch an der übernächsten Sitzung, der Sozialkommission zum Entscheid vorzulegen. In dringenden Fällen entscheidet die Leitung des Sozialdienstes im Sinne einer Superprovisorischen Verfügung und unterbreitet den Entscheid alsdann der Sozialkommission zur definitiven Verabschiedung.

Der Sozialdienst ist beauftragt und befugt, über Rückerstattungen von materieller Hilfe zu verhandeln und zu entscheiden. Vorbehalten bleibt Art. 7 lit. g) vorstehend.

Art. 16 Die detaillierte Umschreibung der Aufgaben und Pflichten des Sozialdienstes erfolgt in den jeweiligen Stellenbeschreibungen.

Art. 17 Dem Sozialdienst steht ein jährliches Kompetenzgeld von CHF 1'200.-- zur Verfügung, bestimmt für kleinere Anschaffungen für Hilfeschuchende. Der Gemeinderat ist jährlich per Ende Januar in Listenform mit Kurzbeschreibung (Stichworte) über die Verwendung zu informieren.

4. Sozialarbeiter/innen

Art. 18 Sozialarbeiter/innen sind ausdrücklich im Sinne von § 39 Abs. 1 GG bevollmächtigt, in eigener Kompetenz mit der (erstmaligen und späteren) Einforderung von Unterlagen für die Beurteilung von Anträgen materieller Hilfe schriftlich eine Abmahnung für den Fall der Nichteinhaltung vorzunehmen. Diese Abmahnung ist mittels zugehöriger Rechtsmittelbelehrung zu versehen und gegen Empfangsbestätigung oder mittels eingeschriebener Sendung zu eröffnen. Diese Einforderung und Abmahnung kann auch durch ein Standardcheckblatt, auf welchem das/die (neu) beizubringende/n Dokument/e angekreuzt wird/werden und die Abmahnung, Rechtsmittelbelehrung sowie Datum und Unterschrift des Sozialarbeiters enthalten, eröffnet werden.



III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Für die Bemessung materieller Hilfe sind Gesetz und Verordnung sowie die vom Regierungsrat des Kantons Aargau bestimmten Richtsätze verbindlich anzuwenden. Besteht Interpretationsraum sind die von der Sozialbehörde (Art. 7 lit. f) verabschiedeten Richtlinien massgeblich.

IV. RECHTSMITTEL, DISZIPLINAR- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 20 Die Rechtsmittelbelehrung, welche mit jedem Entscheid bzw. jeder Verfügung einer mit der Aufgabe betrauten Stelle eröffnet wird, vorliegend Entscheide bzw. Verfügungen der Sozialkommission, lautet wie folgt:

- a) *Gegen diese Verfügung bzw. gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat, Poststrasse 13, 8957 Spreitenbach, eine Neubeurteilung verlangt werden. Damit wird diese Verfügung bzw. dieser Entscheid bezüglich der angefochtenen Ziffer automatisch aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet im strittigen Punkt von Grund auf neu.*
- b) *Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Es wird jedoch empfohlen, einen Antrag und eine Begründung darin aufzuführen.*
- c) *Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*

Wird beim Gemeinderat fristgerecht eine Neubeurteilung eines bestimmten Entscheidungspunktes verlangt, prüft dieser den Sachverhalt neu und entscheidet, wie wenn die Entscheidungsbefugnis nie übertragen worden wäre. Die nicht beanstandeten Entscheidungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

Streitigkeiten über die Kostenpflicht oder Kostenersatzpflicht der Gemeinden sowie über Rückerstattungen entscheidet erstinstanzlich der Kantonale Sozialdienst (§ 39 SPV).

Art. 21 Hilfesuchende Personen können auf Veranlassung der Sozialkommission zu einer Verhandlung vorgeladen werden. Wird auch eine zweite Vorladung unentschuldigt nicht befolgt, so kann die polizeiliche Zuführung angeordnet werden (Art. 5 Polizeireglement).



V. INKRAFTSETZUNG

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Damit wird das Reglement über die Organisation des Sozialwesens vom 15. Januar 2005 aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

Spreitenbach, 5. Dezember 2016

J:\Reglemente\Reglements-Entwürfe\Soko-Reglement\Sozialwesen, Regiment über die Organisation des Sozialwesens 2017, Stand Dezember 2016, verabschiedet.docx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Valentin Schmid

Der Gemeindeschreiber

Jürg Müller